

Dottikon : Mühlifahrtverbot 1698

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **18 (1944)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dottikon

Mühlifahrtverbot 1698

Die letzten Jahre des 17. Jahrhunderts waren für den Getreidebau ungünstig, so dass Mangel an Brotfrüchten entstand. Nach dem Beispiel benachbarter und fernerer Orte hatte Bern «in so getreideklammer Zeit» den Verkauf und den Verkehr mit denselben nach nichtbernischen Mühlen zu hemmen versucht. Der Landvogt von Lenzburg hatte seinen Untertanen «by höchster straf und ungnad» verboten, die beiden Mühlen zu Dottikon zu besuchen und das mindeste an Früchten dahin weder zu geben noch selbst zu lifern und auflegen zu lassen». Die beiden Müller, Andres Oetweiler, Tieffurt, und Marti Müller, Dottikon beschwerten sich beim katholischen Vorort Luzern. Sie stellten sich mit einem Begleitschreiben der Stadt Luzern in Bern. Hier versprach man ihnen, «ungeacht etwelcher im Weg gelegener Schwierigkeiten das Mühlifahren und Mahlen under erforderlicher Moderation wiederumb zulassen zu wollen.»

Bald darauf, am 8. Mai 1699 schreibt die katholische Tag-satzung zu Luzern wieder an Bern und bittet dieses, die beiden Müller erneut anzuhören und bemerkt dazu das Folgende: «Bern habe den Müllern erlaubt, die gemahlten Früchte den Kunden zurückzubringen, nicht aber das Getreide dort abzuholen. Dadurch würden die Müller so geschwächt, dass sie ihre Pflichten gegen Königsfelden nicht mehr erfüllen könnten.» Es wird beigefügt, «die Tieffurt Mühle zinst 10 Viertel Fäsen (Korn), 10 Viertel Haber, ist fällig und ehrsätzlich.» Oetweiler hat sich beklagt: «Man ist mit uns verfahren, dass man uns um Heimschaffung von fünf Viertel Mehl ross und Wagen hinweggenommen und dafür bei der ross und wagen demütigen Rückforderung 50 Taler buss angelegt worden.»

Als dann wieder genügend Getreide vorhanden war, wurde die Sperre aufgehoben. E. S.